



Informationen der  
Tarifkommission  
der Gewerkschaft ver.di  
bei der  
Bundesagentur für Arbeit

Berlin, den 17.04.2019

## Urlaubsentgelt

### **Wechsel von Teilzeit in Vollzeit und umgekehrt**

**Klarheit nach BAG-Entscheidung: TV-BA ist anzuwenden.**

In den vergangenen Monaten hat die BA Kürzungen des Urlaubsentgelts vorgenommen, wenn Beschäftigte im Laufe des Kalenderjahres ihre vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit geändert hatten. Als Grundlage für die Kürzungen wurde ein einschlägiges Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) herangezogen.

#### **BEISPIEL**

- Kollegin A vereinbart ab dem 01.01.2018 eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 30 Stunden/Woche (5-Tage-Woche).
- Zum 01.07.2018: Erhöhung der Arbeitszeit auf 39 Stunden/Woche, wie vor der Reduzierung.
- In den ersten sechs Monaten hatte A keinen Urlaub genommen.
- Am 01.09.2018 trat A einen vierwöchigen Urlaub an (20 Arbeitstage).

In diesem Fall zahlte die BA der Kollegin für 15 Tage ein Urlaubsentgelt bezogen auf eine 30 Stunden/Woche und für 5 Tage auf der Basis von 39 Stunden/Woche.

Die BA begründete diese Kürzung des Urlaubsentgeltes mit dem Rundschreiben des BMI: Da Kollegin A in den ersten sechs Monaten in 2018 in Teilzeit beschäftigt war, sei auch der bis dahin anteilig erworbene Urlaubsanspruch mit dem Entgelt auf Basis von 30 Stunden/Woche zu hinterlegen.

**DAS sieht das Bundesarbeitsgericht anders!**

**DAS entspricht NICHT den Regelungen unseres Tarifvertrages!**

Ein betroffener Beschäftigter der BA, der im Laufe eines Kalenderjahres seine Arbeitszeit erhöht hatte, hatte sich mit einer Klage gegen die vorgenommene Kürzung des Urlaubsentgelts gewendet. Die Klage des Beschäftigten war in allen Instanzen erfolgreich! Auch die von der BA eingelegte Revision hatte vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) keinen Erfolg und wurde zurückgewiesen.





### Was hat das BAG entschieden?

In seiner Entscheidung (9 AZR 349/18) stellt das BAG klar, dass für die Gehaltsfortzahlung das Entgeltausfallprinzip gelte. Eine andere Auslegung des Tarifvertrages für die BA würde dem Gebot der gesetzeskonformen Auslegung von Tarifverträgen widersprechen.

### Was heißt das konkret?

- Ab sofort wird (wieder) das zum Zeitpunkt der Urlaubsgewährung zustehende Gehalt weitergezahlt.
- Kürzungen sind nur noch bei einer Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit vorzunehmen.
- Die Internen Services Personal und das BA-SH (GB 2) sind durch die Zentrale (POE 5) entsprechend informiert worden.

**ACHTUNG** Beschäftigte, denen in der Vergangenheit das Urlaubsentgelt mit dem Verweis auf das Rundschreiben vom BMI zu Unrecht gekürzt wurde, müssen ihre Ansprüche gegenüber der BA zeitnah geltend machen. Denn: Bei der Geltendmachung ist die tarifvertragliche **Ausschlussfrist** (6 Monate) zu beachten.

### WIR sind für euch da!

**ver.di**-BA-Tarifkommission

**ver.di**-Bundesfachgruppe

**ver.di**-Fraktion im Hauptpersonalrat

**Gemeinsam können wir etwas erreichen:**

**Handele mit – werde Mitglied bei **ver.di**.**

[Tarifarbeit bei der BA im Internet](#)

Herausgeber:

ver.di- Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

vi.S.d.P.

Wolfgang Pieper

Kontakt:

bettina.weitemann@verdi.de



Sozialversicherung

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

